



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 186. Ratssitzung vom 15. April 2026

6098. 2026/113 Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 6003 vom 25. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *In diesem Erlass hatte die Redaktionskommission (RedK) ein Déjà-vu. Einen Grossteil des Textes haben wir bereits im September 2024 gelesen. Die wichtigsten Anpassungen sind: Der Begriff «Mitglieder des Gemeinderats» wurde auf «Mitglieder» gekürzt, wo die Bedeutung klar ist. Wo Verwechslungsgefahr besteht, blieb der Begriff ausgeschrieben. Wo sinnvoll, wurden Aufzählungen angebracht. In Artikel 8 hielten wir fest, dass die Ratssekretärinnen und -sekretäre das Beschlussprotokoll führen. Das Ratsprotokoll wird als Beschlussprotokoll und als substantielles Protokoll ausgefertigt. Artikel 12 wurde so umgeschrieben, dass klar ist, wer den Antrag an die Geschäftsleitung zur Prüfung und Genehmigung einreicht. Für die weiteren Änderungen verweise ich auf das Protokoll und die Synopse.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der GL beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.



2 / 7

Mehrheit: Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Ivo Bieri (SP),
1. Vizepräsidium; Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP),
Dr. David Garcia Nuñez (AL), Benedikt Gerth (Die Mitte), Lea Herzig (Grüne), Sibylle
Kauer (Grüne), Guy Kraysenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Dr. Patricia Petermann
Loewe (SP), Matthias Renggli (SP), Patrick Stählin (GLP)
Minderheit: Referat: Roger Bartholdi (SVP); Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 11 Stimmen (bei 0 Enthaltungen)
ZU.

Damit ist beschlossen:

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss
Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats
(AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt
geändert:
Streichung von Art. 108 Abs. 5.

AS 171.110

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

vom 15. April 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und Art. 107 Abs. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 16. Juni 2021²,
beschliesst:

A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

Bezugsberechtigte Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit:

- a. im Rat;
- b. in der Geschäftsleitung;
- c. in den Kommissionen;
- d. in den Subkommissionen;
- e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).

Grundentschädigung Art. 2¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat.

² Mitglieder, die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat.

³ Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.

¹ AS 101.100

² AS 171.100



3 / 7

Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	<p>Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">für eine Sitzung bis zu zwei Stunden: Fr. 140.– (einfaches Sitzungsgeld);für jede weitere volle Viertelstunde, bis insgesamt höchstens acht Stunden: Fr. 17.50. <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, jedoch spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</p>
b. für Kommissionssitzungen	<p>Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">für eine Sitzung bis zu zwei Stunden: Fr. 190.– (einfaches Sitzungsgeld);für jede weitere volle Viertelstunde, bis insgesamt höchstens acht Stunden: Fr. 23.75;für eine Kurzsitzung unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde: Fr. 60.–. <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75.</p> <p>³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>
c. Berechnungsgrundlage	<p>Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p>² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>
	<p>B. Entschädigung der Spezialfunktionen</p>
Sitzungsleitung im Gemeinderat	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;für die Teilnahme an einer Ratssitzung ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld. <p>² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
Sitzungsleitung in den Kommissionen	<p>Art. 7 ¹ Das Mitglied, das eine der folgenden Sitzungen leitet, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld:</p> <ol style="list-style-type: none">eine Sitzung der Geschäftsleitung;eine Kommissionssitzung;eine Subkommissionssitzung;eine Sitzung der IFK. <p>² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	<p>Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Beschlussprotokolls und das Lektorat des substantiellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.</p>



C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszulagen	<p>Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:</p> <ol style="list-style-type: none">Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats. <p>² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitglieder der Geschäftsleitung;die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen. <p>³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">Medianlässe;Einladung von Gästinnen und Gästen;Präsente bei besonderen Ereignissen;Verabschiedungen. <p>⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.</p>
Beitrag an die Wahlfeier	<p>Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und die Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.</p>
Sonderentschädigungen	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.</p> <p>² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.</p> <p>³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.</p>
Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	<p>Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.</p> <p>³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.</p> <p>⁴ Das Mitglied reicht der Geschäftsleitung einen Antrag zur Prüfung und Genehmigung ein.</p>
Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter	<p>Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</p> <p>³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.</p>



Weiterbildungsanlässe	Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.
Mutterschaftsentschädigung	Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren. ² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) ³ , wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist. ³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs. ⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.
Infrastrukturentschädigung	Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. ² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
Sozialversicherungspflicht	D. Sozialversicherungspflicht, berufliche Vorsorge und Versicherung Art. 17 Der Sozialversicherungspflicht unterstehen: a. die Grundentschädigung gemäss Art. 2; b. die Sitzungsgelder gemäss Art. 3–5; c. die Entschädigung der Spezialfunktionen gemäss Art. 6–8; d. die Repräsentationszulagen gemäss Art. 9; e. die Sonderentschädigungen gemäss Art. 11.
Berufliche Vorsorge a. Grundsatz	Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).
b. Freiwilligkeit	Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist. ² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.
c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.

³ vom 25. September 1952, SR 834.1.



³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.

Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.
Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen, die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. ² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ .
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest. ² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats. ³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.
Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
E. Entschädigung für die Fraktionen	
Fraktionsentschädigung	Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–. ² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.
Berechnung und Auszahlung	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
F. Reisen	
Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. ² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung. ³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



7 / 7

Sitzungen und Reisekosten	Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. ² Die Verpflegungskosten während der Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während der Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
	G. Weitere Bestimmungen
Auszahlung	Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, die Sonderentschädigungen und die Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt. ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten umgehend weitergeleitet.
Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.
	H. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 ⁵ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 22. Juni 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ AS 171.110